



## **Ab Freitag, den 01.10.2021 00:00 Uhr gilt:**

**Im Kreis Minden-Lübbecke gelten neue Corona-Bestimmungen.  
Die bekannten Stufen oder Kontaktbeschränkungen werden außer Kraft gesetzt.  
Stattdessen gilt die neue "3-G-Regel" ab einer Inzidenz von 35.**

### **Kontaktbeschränkung:**



Die Kontaktbeschränkungen, wie wir sie bisher kannten gelten nicht mehr. Stattdessen gibt es nun Zugangsbeschränkungen bzw. eine Testpflicht für viele Einrichtungen und Veranstaltungen. Die 3-G-Regel. Die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene & Maske) sollten trotzdem eingehalten werden.

### **Hier einige Beispiele für die 3-G-Regel:**

(Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (mit Schnelltest) haben hier Zutritt)

- ▶ Friseur, Barbershop, Kosmetikinstitute
- ▶ Frei- und Hallenbad
- ▶ Innenräume der Gastronomie
- ▶ Fitnessstudios, Reha-Sport, Hallensport
- ▶ Museumshof, Kino
- ▶ Hotelübernachtungen
- ▶ Veranstaltungen in Innenräumen

*Als Veranstaltung zählt ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht. In der Verantwortung steht der Veranstaltende bzw. Einladende.*

### **3-G-Regel mit PCR-Test oder max. 6 Stunden alten offiziellen Schnelltest:**

(Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (s.o.) haben hier Zutritt)

- ▶ Clubs und Diskotheken
- ▶ Veranstaltungen und private Feiern mit Tanz
- ▶ sexuelle Dienstleistungen, Swingerclubs

#### UPDATE vom Kreis Mi-Lk:

*Auch Kinder ab 6 Jahren, die regelmäßig an Schultestungen teilnehmen, müssen auf privaten Feiern mit Tanz TROTZDEM einen PCR-Test oder einen max. 6 Std. alten offiziellen Schnelltest vorweisen können.*



## Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen.

Unabhängig vom Inzidenzwert besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in folgenden Bereichen:

- ▶ im öffentlichen Personennahverkehr
- ▶ im Handel
- ▶ in Innenräumen mit Publikumsverkehr (Banken, Kino, Imbiss, Rathaus etc.)
- ▶ in Warteschlangen, Verkaufsstände und Wochenmarkt
- ▶ bei Sport- und Kulturevents mit mehr als 2.500 Besuchern (außer am Sitzplatz)

## Regelungen für Kinder:

- ▶ Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt.
- ▶ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der verbindlichen Schultestung als getestete Personen. (NICHT in der Ferienzeit!)
- ▶ Als Nachweis der Testung zählt ein Schülerschein. Kinder unter 16 Jahren unterliegen der Schulpflicht und müssen nicht extra einen Ausweis vorweisen können.

Wichtige Info: Die Coronatests haben derzeit eine Gültigkeit von 48 Stunden.  
(Schnelltests und PCR-Tests)

Für alle anderen Fragen steht Ihnen gerne weiterhin unsere Corona-Hotline unter 05771–7366 zur Verfügung.

**bleiben Sie gesund!**